



# KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

---

**VOM 10. JUNI 2001**

---

## **1. Verfassungsinitiative zur „Reduktion der Regierungsratsmitglieder von heute sieben auf neu fünf“**

Die Verfassungsinitiative will eine stufenweise Verkleinerung der Mitgliederzahl des Regierungsrates und entsprechend eine neue Departementseinteilung, sobald ab Anfang Januar 2002 Austritte aus dem Regierungsrat vorliegen. Die neue Departementaufteilung soll Einsparungen bringen und durch eine unabhängige Fachkommission durchgeführt werden. Regierungsrat und Kantonsrat lehnen die Verfassungsinitiative ab, weil ihre sofortige Umsetzung Mehrkosten und keinen Spareffekt bringen würde. Gemäss Postulatsauftrag des Kantonsrates soll in dieser staatspolitisch bedeutsamen Frage erst nach detaillierter Ausarbeitung eines Regierungs- und Departementsmodells ein fundierter Volksentscheid über einen allfälligen Systemwechsel rechtzeitig auf die Gesamterneuerungswahl 2006 hin herbeigeführt werden.

Erläuterungen Seiten 4–12  
Initiativtext Seite 3

## **2. Gesetz über die Schiffssteuer**

Mit dem Gesetz über die Schiffssteuer soll das bisherige Gebührensystem durch das heute in den übrigen Vierwaldstättersee-Anliegerkantonen übliche Steuersystem ersetzt werden. Im Hinblick auf den gemeinsam vorgesehenen Vollzug werden die Bestimmungen und Steuerbeträge mit dem Kanton Nidwalden harmonisiert. Die Schiffssteuer soll die gesamten Aufwendungen des Kantons für die Schifffahrt – insbesondere die Kosten für die Wasserpolizei, den Sturmwarndienst, die Infrastruktur und Anlagen für die Kleinschifffahrt sowie nach dem Verursacherprinzip die Aufwendungen für den Umweltschutz – decken.

Erläuterungen Seiten 14–19  
Abstimmungsvorlage 20–24

---

## ERSTE VORLAGE

---

### **Verfassungsinitiative zur „Reduktion der Regierungsratsmitglieder von heute sieben auf neu fünf“**

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie die Verfassungsinitiative zur „Reduktion der Regierungsratsmitglieder von heute sieben auf neu fünf“ annehmen?*

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 49 Stimmen gegen eine Stimme abgelehnt.

---

## TEXT DES VOLKSBEGEHRENS

---

Der Text des am 20. Juli 2000 eingereichten Volksbegehrens lautet:

### **Verfassungsinitiative (allgemeine Anregung)**

#### **Art. 74 Abs. 1 Reduktion der Regierungsratsmitglieder von heute sieben auf neu fünf**

Ab 1. Januar 2002 dürfen Austritte aus dem Regierungsrat nur ersetzt werden, wenn die Anzahl der Regierungsratsmitglieder fünf unterschreitet. Die Departementsaufteilung wird auf Stufe Regierungsrat mit Übergangsbestimmungen von 2002 bis 2006 geregelt.

### **Begründung des Volksbegehrens**

Der massive Steuereinbruch 1999 in Obwalden zwingt uns zum sofortigen Handeln, um eine Steuererhöhung zu verhindern. Die von einer knappen Mehrheit (vier Stimmen) umgewandelte Motion in ein Postulat verzögert jetzt die Umsetzung dieses Anliegens für vier Jahre.

Das Parlament hat beschlossen, dass der Regierungsrat im Jahr 2004 einen umfassenden Bericht zu einem Fünfer-Modell mit allen Auswirkungen sowie die entsprechenden Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen erarbeitet. Im Jahr 2005 kann der Kantonsrat und das Volk zu dieser Vorlage Stellung nehmen, sodass im Jahr 2006 nur noch fünf statt sieben Regierungsratsmitglieder gewählt werden müssen.

Das Vorsicherschieben von anstehenden Problemen darf nicht akzeptiert werden.

Damit die neue Departements-Aufteilung die gewünschten Einsparungen bringt, muss eine unabhängige Fachkommission eingesetzt werden.

---

# STELLUNGNAHME DES REGIERUNGSRATES

---

## Schritte zur Regierungs- und Verwaltungsreform

Behörden und Volk haben die bisherige Entwicklung zu einer neuen modernen Verwaltungsführung in demokratischen Schritten begleitet und gutgeheissen:

- 1990 Die neue Organisationsverordnung mit dem Vier-Fünftel-Hauptamt und sieben Regierungsratsmitgliedern wird von der Landsgemeinde bestätigt.
- 1991 Das Volk lehnt eine „Initiative fünf vollamtliche Regierungsratsmitglieder“ mit 76 Prozent NEIN- zu 24 Prozent JA-Stimmen ab.
- 1997 Das Volk bestätigt das Regierungssystem mit sieben Regierungsratsmitgliedern im Hauptamt und einer Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre in einem Verfassungsnachtrag, der die Grundlage für ein neues Staatsverwaltungsgesetz bildet, mit 67 Prozent JA- zu 33 Prozent NEIN-Stimmen. Das neue Staatsverwaltungsgesetz wird mit 65 Prozent JA-Stimmen gegen 35 Prozent NEIN-Stimmen gutgeheissen.
- 1998 Der Kantonsrat heisst die neue Departementsorganisation gut. Es wird gegen die geänderte Organisationsverordnung kein Referendum ergriffen.
- 1999 Der Regierungsrat setzt die neue Departementsorganisation auf den Amtsjahresbeginn 1999/2000 in Kraft.

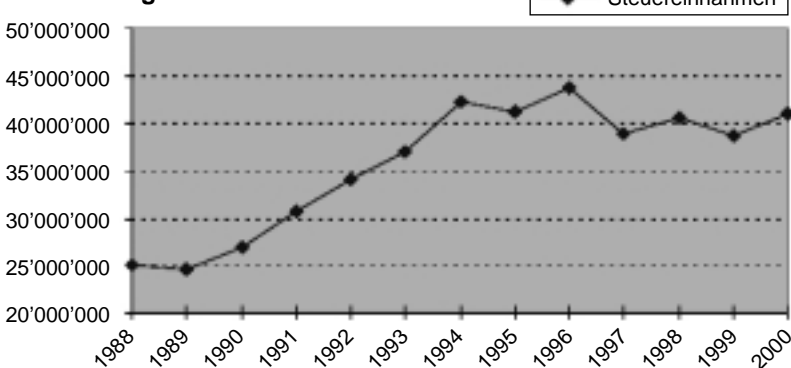
## Weiterbau der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Der immer schnellere gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Wandel verlangt auch von Regierung und Verwaltung eine stetige Anpassung von Strukturen, Strategie und Kultur der Verwaltungsführung. Zuoberst steht das Bestreben, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach demokratisch bestimmten öffentlichen Dienstleistungen wirkungsorientiert und effizient zu erbringen. Das Regierungs- und Departementsmodell sind immer wieder zeitgemäss zu überprüfen und allenfalls anzupassen, um den Auftrag bestmöglich zu erfüllen, aber nicht übereilt, sondern auf Grund einer sorgfältigen Analyse und Abwägung der Auswirkungen mit Vor- und Nachteilen für unseren Kleinkanton. Diese Gangart haben Kantonsrat und Regierungsrat am 16. Dezember 1999 in einem erheblich erklärten Postulatsauftrag beschlossen.

## Bedeutende Auswirkungen eines Systemwechsels vom Siebner-Modell im Hauptamt zum Fünfer-Modell im Vollamt

Der Übergang vom heutigen Siebner-Modell für Regierung und Departemente zu einem Fünfer-Modell ist weder ein blosses Zahlenspiel noch eine einfache Sparübung. Er bedeutet einen staatspolitisch bedeutsamen Kulturwandel, der wohl überlegt sein muss. Für einen grundsätzlichen Systemwandel können die raschen Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sprechen, die ein verstärktes, professionelles und betriebswirtschaftlich ausgeprägteres Management verlangen. Eine derartige Reform bringt aber nicht zum Vorneherein weniger Kosten. Die Kosten des Staats hängen unmittelbar von den erbrachten öffentlichen Aufgaben und Dienstleistungen ab. Der Kanton muss grundsätzlich die gleichen Aufgaben und Dienstleistungen wie mittlere und grosse Kantone anbieten oder vermitteln. Das Sparpotenzial wurde mit den Verzichtsplanningen und der durchgeführten Departementsreform bereits ausgeschöpft.

### Entwicklung Steuereinnahmen



Im Volksbegehren wird die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Regierungsrates damit begründet „eine Steuererhöhung zu verhindern“. Damit wird suggeriert, eine Regierungs- und Verwaltungsorganisation mit fünf Regierungsmitgliedern und Departementen sei zwangsläufig kostengünstiger als ein Siebner-Modell. Deshalb könne mit dem Fünfer-Modell eine Steuererhöhung abgewendet werden. Bei der Umgestaltung des Regierungssystems geht es aber um weit mehr als ein einfaches Zahlenspiel „mal fünf statt sieben“. Es geht um die Umgestaltung des politischen Systems, welche einen entsprechenden Verwaltungsausbau notwendig machen würde.

Gegen einen Kulturwandel im politischen System spricht, dass der Staat andere Aufgaben zu erfüllen hat als ein rein wirtschaftlich orientiertes Unternehmen. Das öffentliche Dienstleistungsunternehmen strebt nicht wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen ausschliesslich nach Gewinn. Vom Staat wird ein Ausgleich zwischen Gesellschaft und Wirtschaft, zwischen sozial Schwächeren und Stärkeren, zwischen Zentrum und Randgebiet, und zwar in demokratischer Auseinandersetzung gefordert. Ein breiter abgestützter Meinungsbildungsprozess bereits im Regierungsrat führt erfahrungsgemäss zu ausgewogeneren Lösungen. Mehr Betroffene sind unmittelbar Beteiligte. Dies kann längerfristig effektiver sein für die Gesellschaft.

### **Kein überstürzter voreiliger Entscheid mit notfallmässigem Übergang**

Der Übergang vom Siebner-Modell zu einem Fünfer-Modell für Regierung und Departemente muss – wenn das Volk einem politischen Systemwechsel zustimmt – in geordneter Weise durchgeführt werden. Es liegt kein Grund vor, diesen notfallmässig herbeizuführen. Die Neuordnung der Departemente darf auch nicht, wie die Initiative dies vorsieht, vom persönlichen Rücktritt von Regierungsratsmitgliedern abhängig gemacht werden. Die Stimmberechtigten sollen diese Frage in Kenntnis der vollen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf eine neue Departementsaufteilung, die mögliche parteipolitische Zusammensetzung und regionale Vertretung im Regierungsrat, die Entwicklung in den Nachbarkantonen und die interkantonale Zusammenarbeit sowie auf Grund von Nutzen- und Kostenbetrachtungen entscheiden können.

### **Regierung und Verwaltung erbringen gute Leistungen effizient und kostengünstig**

Regierung und Verwaltung des Kantons Obwalden können sich in Bezug auf Leistungen und Kosten einem interkantonalen Kostenvergleich ohne weiteres stellen. Dies zeigt sich, wenn man die erbrachten öffentlichen Leistungen ins Verhältnis zu den Kosten setzt. Nimmt man den Gesamtaufwand der laufenden Rechnung 2000 des öffentlichen Unternehmens Kanton Obwalden (also den Umsatz) und vergleicht ihn mit dem Behörden- und Personalaufwand in Prozent des Gesamtaufwands, so schneidet der Kanton Obwalden mit 19,9 Prozent sehr gut ab:

Staatsrechnung 2000 Kanton	Ausgaben laufende Rechnung ohne interne Verrechnungen in Fr. 1000.–	Behörden- und Personalaufwand	
		in Fr. 1000.–	in % der laufenden Rechnung
Luzern	2 281 700	764 400	33,5
Uri	252 185	75 073	29,8
Schwyz	638 271	125 489	19,6
Obwalden	200 529	39 918	19,9
Nidwalden	208 619	53 957	25,8
Zug	716 353	184 282	25,7

### **Kaum weniger Kosten des Fünfer-Modells – erhebliche Umstellungskosten bei Annahme der Initiative**

Die auf Regierungsebene eingesparten Kosten beim Fünfer-Modell müssten voraussichtlich im Verwaltungskader wieder investiert werden. Auch mit fünf Departementen wäre die gleiche vielfältige Aufgabenfülle, welche quantitativ und qualitativ weiterhin zunimmt, wahrzunehmen. Im kleinen Kanton spielt das Gesetz der grossen Zahl gleicher Geschäftsfälle in den meisten Bereichen nicht. Volk und Behörden nähmen mit einem übereilten Umbau des Regierungsmodells gemäss Initiative nachhaltige Auswirkungen auf die Staatsverwaltung, die eigentliche Aufgabenerfüllung sowie die bereits gesetzten politischen Prioritäten bei den Dienstleistungen in Kauf. Jede Reform bindet grosse Kräfte. Eine erneute Verwaltungsreform durchzuführen, kaum dass die vor anderthalb Jahren in Kraft getretene abgeschlossen ist, brächte in der Verwaltung menschlich-soziale Probleme und finanziell nicht nur kurzfristig mehr Kosten als Nutzen.

### **Behörden- und Personalausgaben**

Jahr	Ausgaben laufende Rechnung ohne interne Verrechnungen in Fr. 1000.–	in %	Behörden- und Personalaufwand in Fr. 1000.–	Steigerung zum Vorjahr in Prozent	in Prozent der laufenden Rechnung
1996	173 874	–	39 163	–	22,5
1997	182 283	4,8	39 164	0,0	21,5
1998	177 753	– 2,5	39 392	0,6	22,2
1999	179 446	0,9	39 155	– 0,6	21,8
2000	200 529	5,5	39 918	1,9	19,9

Die Verwaltung erzielte nach Einführung der neuen Departementsorganisation einen höheren „Umsatz“ mit verhältnismässig weniger Behörden- und Personalaufwand, und dies trotz leistungs- und marktbedingten Lohnerhöhungen.

### **Regierungsrat und Kantonsrat lehnen die Verfassungsinitiative ab**

Ein derart grundlegender Wechsel im Regierungssystem erfordert eine sorgfältige Abwägung und Umsetzung. Die politische Kultur würde tief greifend von einer breit abgestützten Entscheidungsfindung hin zu einem betriebswirtschaftlichen Managementsystem verändert. Wird ein solcher Wandel in willkürlichen Schritten und ohne genügende Entscheidungsgrundlagen in übereilem Tempo durchgepaukt, entsteht neben der menschlichen und personellen Überforderung zum Vornherein auch ein unverantwortbarer finanzieller Mehraufwand. Regierungsrat und Kantonsrat haben aufgezeigt, wie sie die Entscheidungsgrundlagen für diese staatspolitisch für unseren Kanton wichtigen Fragen aufarbeiten und diese im Jahre 2005 dem Volk unterbreiten wollen. Die Volksinitiative ist abzulehnen, weil die ins Feld geführten finanziellen Argumente nicht zutreffen und die an persönliche Rücktritte gebundene willkürlich gestaltete Umsetzungsart unzumutbar ist.



## Das Siebner-Modell von Regierung und Verwaltung: Milizmodell im Hauptamt

Charakteristik	Vorzüge
<p>Sieben Regierungsmitglieder im Hauptamt (80 Prozent)</p> <p>Führung als Kollegialbehörde im strategischen und im übergeordneten operativen Bereich</p> <p>Amtsdauer von vier Jahren</p> <p>Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre, Pensionsregelung wie Verwaltung</p> <p>Führung je eines Departementes als Vorbereitungsorgan und Vollzugsorgan</p> <p>Landammann als Primus inter pares</p>	<p><i>Politisch:</i></p> <p>Breitere demokratische, regionale und parteipolitische Abstützung</p> <p>Breitere gesellschaftliche und berufliche Auswahl und Synergien zu andern Führungstätigkeiten</p> <p>Bürgernähe in strategischen und operativen Angelegenheiten</p> <p><i>Verwaltungsführung und Departementsorganisation:</i></p> <p>Stärkere politische Steuerung der Staatsgeschäfte durch ausgewogene Kollegialentscheide und politisch abgestützte Departementsentscheide</p> <p>Flexible, flache Departementsorganisation</p>

## Ein Fünfer-Modell von Regierung und Verwaltung: Managementmodell im Vollamt

Charakteristik	Vorzüge
<p>Fünf Regierungsmitglieder im Vollamt (100 Prozent)</p> <p>Führung als verstärkt strategisches Managementorgan</p> <p>Amtsdauer von vier Jahren</p> <p>Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre, Pensionsregelung und Abgangentschädigung wie privatwirtschaftliches Unternehmensmanagement</p> <p>Führung je eines operativ selbständigen Departementes</p> <p>Landammann als Managementvorsitzender</p>	<p><i>Politisch:</i></p> <p>Regierungstätigkeit als Beruf mit grösserer Unabhängigkeit und besserer sozialer Abstützung</p> <p>Bessere Rekrutierungsmöglichkeit von Kaderleuten (Einengung aber durch Amtszeitbeschränkung)</p> <p><i>Verwaltungsführung und Departementsorganisation:</i></p> <p>Wirksamere Trennung der strategischen Regierungstätigkeit gegenüber der operativen Departementstätigkeit</p> <p>Voll ausgebaute Departementsorganisation mit weniger Schnittstellen (mit aufgewerteten Departementssekretariaten zur Führungsunterstützung) und weniger Aufgabenschnittstellen über Departementsgrenzen hinaus</p>

---

# DAS INITIATIVKOMITEE MACHT GELTEND

---

## Grundsatz

Mit der Initiative wird die Möglichkeit geschaffen, die Staatsverwaltung und deren Verwaltungstätigkeit einer finanziell tragbaren Situation anzupassen. Bei Annahme dieser Initiative durch das Volk muss das Parlament und der Regierungsrat sofort die geforderten Massnahmen umsetzen.

## Finanzlage Kanton

Die Verzögerungstaktik des Kantons- und Regierungsrates darf vom Volk nicht mehr länger toleriert werden. Die aktuelle Finanzlage des Kantons ist sehr kritisch und bedarf eines sofortigen Kurswechsels. Laut Voranschlag 2001 wird im Kanton mit Ausgaben von 224,5 Millionen Franken gerechnet, bei Steuereinnahmen von 48,5 Millionen Franken oder 21,5 Prozent. Der Rest von 78,5 Prozent muss durch indirekte und direkte Beiträge vom Bund geleistet werden. Eine solche Abhängigkeit vom Bund ist gefährlich. Was passiert mit Obwalden, wenn der Bund die Beiträge kürzt? Obwalden wird zum Bettler Nummer eins in der Schweiz.

## Fünfer-Modell

Weder Parlament noch Regierungsrat bestreiten, dass Obwalden nicht mit fünf Regierungsmitgliedern regierbar ist. In der Schweiz gibt es einige grössere Kantone, die mit fünf Regierungsmitgliedern auskommen. Es sind dies: Aargau, Basel-Landschaft, Graubünden, Jura, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau und Wallis.

## Besitzstandswahrung der Parteien

Es ist nicht mehr haltbar aus Gründen der Besitzstandswahrung der Regierungsparteien, weiter auf dem Siebner-Modell zu beharren. Regierung wie Parlament diskutieren schon seit zwölf Jahren. Ein weiteres Hinausschieben auf 2006 kostet den Kanton zuviel Geld und die anstehenden Probleme in Sachen Departementsreform werden nicht gelöst.

### Finanzkonzept

Um eine einigermaßen ausgeglichene Staatsrechnung zu erzielen, werden seit Jahren wichtige Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Strassen zurückgestellt. Dieses Vorgehen wird in Zukunft massiv negative Auswirkungen haben. Nachdem die Verwaltungstätigkeit fast die gesamten direkten Steuereinnahmen verschlingt, waren die Behörden zu diesem kurz-sichtigen Vorgehen gezwungen. Der Regierungsrat sollte dringend ein Finanzkonzept erstellen und darin aufzeigen, wie er die jetzigen und die neuen Aufgaben bewältigen will, ohne zusätzliche Steuern zu erheben. Die neuen zusätzlichen Aufgaben sind zum Beispiel:

- Gesundheitswesen (Globalbudget und Beiträge an ausserkantonale Kliniken)
- Bildungswesen (Kantonsschulausbau und Hochschulbeiträge)
- Raumbedürfnisse in Schule und Verwaltung
- Beiträge an Familien (Familieninitiative)

Das sind Fragen, die jetzt zur Diskussion stehen und nicht in vier Jahren. Ohne ein Finanzierungskonzept wäre es fahrlässig über solche Vorlagen eine Diskussion zu führen.

### Personal

Für keinen Arbeitnehmer ist es motivierend, in einem Umfeld von Ineffizienz zu arbeiten. Mit der Reduktion auf fünf Departemente werden klare einfache Strukturen geschaffen und veraltete Abläufe beseitigt. Eine Reduktion auf fünf Departemente muss zum Ziel haben mindestens 10 bis 15 Prozent der Kosten zu sparen.

### Fachkommission

Damit die neue Departementsaufteilung die gewünschten Einsparungen bringt, muss eine zeitlich beschränkte und unabhängige Fachkommission eingesetzt werden. Die Kommissionsmitglieder müssen externe Persönlichkeiten mit Führungserfahrung sein. Die vergangene Verwaltungsreform hat die Möglichkeit geschaffen, problemlos auf das 5er-Regierungsmodell umzustellen. Die intern durchgeführte Verwaltungsreform verursachte mehr Kosten als Nutzen.

## Effizienz

Mit einer Annahme der vorliegenden Initiative setzt das Volk ein klares Zeichen Richtung kostengünstiges Denken und Handeln auf allen Stufen. Das grosse Einsparungspotenzial sehen wir nicht bei der Reduktion der Regierungsmitglieder als Führungskräfte, sondern in der Synergie bei der Departmentsorganisation, was sich auf die Finanzplanung beim Personalhaushalt positiv auswirken wird. Wenn wir in Obwalden unsere finanzielle Unabhängigkeit in Zukunft einigermassen bewahren wollen, muss ein Umdenken auf sämtlichen Stufen Richtung Sparen einsetzen. ”

---

## ZWEITE VORLAGE

---

### **Gesetz über die Schiffssteuer**

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie das Gesetz über die Schiffssteuer annehmen?*

Der Kantonsrat hat das Gesetz mit 49 zu zwei Stimmen angenommen.

---

## ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

---

### Zielsetzung der Einführung einer Schiffssteuer anstelle der bisherigen Standplatzgebühren

#### Deckung der Kosten für die Schifffahrt

Die Schiffssteuer soll alle Aufwendungen der Seepolizei, des Schifffahrtsamtes und des Bau- und Forstdepartementes decken für: Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Seekontrolle, Seerettungsdienst, Signalisierungen und Sturmwarnanlagen), Unterhalt von Wasserungsstellen, Ufern und öffentlichen Anlagen für die Schifffahrt, Seeräumungen und Seeregulierungen sowie Sach- und Infrastrukturkosten.

#### Aufhebung der jährlichen Standplatzgebühren

Die jährlichen Standplatzgebühren von Fr. 50.– bis Fr. 150.– werden aufgehoben. Die erstmalige Bewilligungsgebühr für die Belegung eines anerkannten Standplatzes bleibt hingegen bestehen.



*Bojen werden zur Abgrenzung der Schutzgebiete im Alpachersee angebracht.*

## Steuergerechtigkeit

Am Vierwaldstättersee beziehen neu alle Kantone eine Schiffssteuer.

Alle Schiffe, ob auf dem Wasser oder auf dem Land stationiert, bezahlen eine Schiffssteuer. Bis heute mussten im Kanton für rund 250 Schiffe auf Ufer- und Trockenplätzen (Domizil) keine Standplatzgebühren bezahlt werden.

## Ausgangslage

Wer ein Schiff auf öffentlichen Gewässern im Kanton Obwalden stationiert hat, muss heute eine Standplatzgebühr von jährlich Fr. 50.– bis Fr. 150.–, je nach Grösse der beanspruchten Wasserfläche, bezahlen. Eine Schiffssteuer, wie die anderen Kantone am Vierwaldstättersee, kennt der Kanton Obwalden bis heute nicht.

Mit dem neuen Gesetz wird eine Schiffssteuer für alle im Kanton Obwalden eingelösten Schiffe, ob motorisiert oder nicht, eingeführt. Grundsätzlich sind alle Schiffe, die mit einem OW-Kontrollschild eingelöst sind, steuerpflichtig. Sie gilt auch für Schiffe, die keinen Wasserstandplatz benützen. Damit beteiligen sich alle Schiffe an den Gesamtkosten der Schifffahrt und der dazu erforderlichen Infrastrukturen sowie den Aufwendungen für den Umweltschutz.

### Wer muss eine Schiffssteuer bezahlen?

#### Schiffssteuer bezahlen:

- Ruderschiffe über 2,5 m Länge
- Pedalo
- Segelschiffe
- Motorschiffe
- Güterschiffe

#### Keine Schiffssteuer bezahlen:

- Fahrgastschiffe mit eidgenössischer Konzession
- Schiffe der Polizei, Feuerwehr und Fischereiaufsicht
- Paddelboote, Strandboote
- Kajaks, Segelbretter
- Rennruderboote
- Badegeräte

Gemäss Art. 61 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt dürfen Schiffe des Bundes und der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen von den Kantonen nicht besteuert werden (z.B. Seestern II). Ausgenommen von der Steuer sind auch Schiffe des Kantons und der Gemeinden (Polizei, Feuerwehr, Fischereiaufsicht usw.).

Schiffe mit ausserkantonalen oder ausländischen Kennzeichen (z.B. Ferienaufenthalter usw.) sind von der Steuer befreit, da eine Doppelbesteuerung nicht zulässig ist. Solche Schiffe dürfen jedoch höchstens zwei Monate auf schweizerischen Gewässern eingesetzt werden. Auf dem Vierwaldstättersee ist gemäss der interkantonalen Vereinbarung für die Schifffahrt eine Vignette zu lösen.



*Patrouillenfahrt der Seepolizei auf dem Sarnersee.*

### Schiffsbestand 2000

Schiffsarten	Alpnachersee	Sarnersee	Lungerersee	Melchsee	Domizil	Total
Ruderschiffe	2	41	21	12	7	83
Motorschiffe	367	406	146		51	970
Segelschiffe	87	34	21		27	169
Güterschiffe	1	3				4
<i>Total Schiffe</i>	<i>457</i>	<i>484</i>	<i>188</i>	<i>12</i>	<i>85</i>	<i>1226</i>



## Steueransätze

Die Besteuerung erfolgt in den meisten Kantonen nach der Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt und nach der Schiffslänge. Im Kanton Obwalden wird die Steuer wie folgt berechnet:

### 1. Grundtarif für alle kennzeichnungspflichtigen Schiffe, ausgenommen Güterschiffe

Schiffe bis	5 m Länge	Fr. 35.–
Schiffe bis	7 m Länge	Fr. 45.–
Schiffe bis	9 m Länge	Fr. 60.–
Schiffe über	9 m Länge	Fr. 80.–

### 2. Zuschlag für Motorleistung Fr. 3.50 pro Kilowatt

#### Beispiele:

Schiffsart	Länge	Motor	Bisher	Neu
Ruderschiff	4,5 m	Ohne	50.–	35.–
Segelschiff	7,5 m	Ohne	100.–	60.–
Segelschiff	7,5 m	6 kW	100.–	81.–
Motorschiff	4,5 m	6 kW	50.–	56.–
Motorschiff	5,5 m	50 kW	50.–	220.–
Motorschiff	8 m	250 kW	100.–	935.–
Motorschiff	11 m	720 kW	150.–	2600.–

#### Umrechnung PS/kW

1 Kilo-Watt (kW) = 1,36 PS

#### Verwendete Motoren an Motorschiffen auf Obwaldner Seen

Mehr als die Hälfte aller Motorschiffe sind mit bis zu 6 kW (8PS)-Motoren ausgerüstet:

609	bis	6 kW
173	bis	100 kW
215	bis	200 kW
74	bis	300 kW
19	über	300 kW

#### Grösster verwendeter Motor

738 kW (2x 369 kW)



Bootssteganlage auf dem Lungernersee.

## Verwendung der Schiffssteuer und finanzielle Auswirkungen

Die Schiffssteuer soll die gesamten Aufwendungen des Kantons für die Schifffahrt decken, insbesondere die Kosten für die Wasserpolizei, den Sturmwarndienst, die Infrastruktur und Anlagen für die Kleinschifffahrt sowie für die Umweltschutzmassnahmen. Nicht zu den Aufwendungen des Kantons gehören Infrastrukturanlagen für die private Schifffahrt, welche von den privaten Schiff Eigentümern zu erstellen und zu unterhalten sind (z.B. Stege, Seeufermauern bei privatem Seeanstoss, Zufahrten zu privaten Hafenanlagen usw).

### Bisherige Kostenzusammenstellung (Basis 1999)

<i>Aufwand</i>	<i>Fr.</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Fr.</i>
Schiffahrtsamt	75 000.–	Standplatzgebühren Gebühren	65 800.–
		Ausweise/Prüfungen	39 200.–
Seepolizei	157 900.–	Seepolizei	10 000.–
		Taucheinsätze usw.	
Bau- und Forstdep.	74 100.–		
<i>Total</i>	<i>307 000.–</i>		<i>115 000.–</i>

Der Nettoaufwand von Fr. 192 000.– musste bisher aus den allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden. Das soll sich mit der neuen Schiffssteuer ändern.

### **Geschätzte Schifffahrtsrechnung nach Einführung der Schiffssteuer (Vollkostenrechnung)**

Gemäss einer Hochrechnung anhand des Schiffsbestands 2000 ergeben sich mit der neuen Steuer Einnahmen von rund Fr. 300 000.–. Zum Steuerertrag hinzu kommen die Gebühren für Prüfungen und Ausweise von rund Fr. 40 000.– und die Gebühren für Leistungen der Seepolizei von rund Fr. 10 000.–, sodass ein Gesamtertrag von rund Fr. 350 000.– zur Deckung der mit der Schifffahrt verbundenen Kosten zur Verfügung steht.

Demgegenüber stehen Aufwendungen von Fr. 327 000.–. Darin sind neben den Personal- und Sachkosten auch die Infrastruktur- und indirekten Kosten (EDV, Amortisationen, Zinsen und Abschreibungen usw.) enthalten.

<i>Aufwand</i>	<i>Fr.</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Fr.</i>
Schifffahrtsamt Inkl. direkte/indirekte Kosten, EDV usw.	90 000.–	Schiffssteuer Gebühren Ausweise/Prüfungen	300 000.– 40 000.–
Seepolizei Inkl. direkte /indirekte Kosten, Schiff usw.	160 000.–	Seepolizei Taucheinsätze usw.	10 000.–
Bau- und Forstdepartement Inkl. direkte/indirekte Kosten	77 000.–		
<b>Total</b>	<b>327 000.–</b>		<b>350 000.–</b>

Mit der Einführung der Schiffssteuer kann somit eine ausgeglichene Rechnung nach dem Verursacherprinzip erreicht werden, ohne Belastung der allgemeinen Staatsrechnung.

---

# ABSTIMMUNGSVORLAGE

---

## **Gesetz über die Schiffssteuer**

vom 27. April 2001

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**            *Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von Schiffen, die gemäss der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung<sup>3</sup> kennzeichnungspflichtig sind.

<sup>2</sup> Der Steuerertrag ist zu verwenden zur Deckung sämtlicher mit der Schifffahrt verbundenen Kosten, insbesondere für die Aufwendungen der Seepolizei, der baulichen Infrastruktur und der Umweltschutzmassnahmen.

#### **Art. 2**            *Steuerpflicht*

Für Schiffe gemäss Art. 1 dieses Gesetzes mit Standort im Kanton haben die Halterinnen und Halter jährlich eine Steuer zu entrichten.

#### **Art. 3**            *Steuerbefreiung*

Von der Steuer befreit sind:

a. Schiffe des Bundes und der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;

<sup>1</sup> SR 747.201

<sup>2</sup> LB XIII, 1

<sup>3</sup> SR 747.201.1

- b. Schiffe des Kantons und der Gemeinden, die ausschliesslich der Polizei, der Feuerwehr oder der Fischereiaufsicht dienen;
- c. Schiffe mit ausserkantonalem oder ausländischem Standort, die im Kanton befristet zugelassen sind.

#### **Art. 4**      *Steuerperiode*

<sup>1</sup> Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist im Voraus für die ganze Steuerperiode zu entrichten.

<sup>2</sup> Wird das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt, so entfällt die Steuer für das laufende Jahr.

<sup>3</sup> Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn die Inverkehrsetzung nach dem 31. Juli oder die Ausserverkehrsetzung zwischen dem 1. April und dem 31. Juli erfolgt.

## **II. Umfang der Steuerpflicht**

#### **Art. 5**      *Bemessungsgrundlagen*

Grundlagen für die Bemessung bilden:

- a. die Schiffslänge,
- b. die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt (kW),
- c. die maximale Nutzlast bei Güterschiffen.

#### **Art. 6**      *Steueransätze*

<sup>1</sup> Die jährliche Steuer beträgt:

- a. für alle Schiffe, die kennzeichnungspflichtig sind, ausgenommen Güterschiffe:
  - 1. Grundtarif:
    - bis 5 m Länge      Fr. 35.–,
    - bis 7 m Länge      Fr. 45.–,
    - bis 9 m Länge      Fr. 60.–,
    - über 9 m Länge    Fr. 80.–;
  - 2. Zuschlag für jede volle oder angebrochene kW-Antriebsleistung Fr. 3.50;
- b. für Güterschiffe je Tonne Nutzlast Fr. 2.–.

<sup>2</sup> Die jährliche Steuer für den Kollektivschiffsausweis beträgt Fr. 550.–.

<sup>3</sup> Im Kanton immatrikulierte Schiffe ohne anerkannten Standplatz haben einen Viertel der jährlichen Steuer, mindestens aber Fr. 35.–, zu entrichten.

**Art. 7**      *Steueranpassung*

Werden Veränderungen am Schiff vorgenommen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, so ist die Differenz anteilmässig nachzuzahlen oder zurückzuerstatten.

**Art. 8**      *Steuerbezug*

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für Steuerrechnungen beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Wird eine fällige Schiffssteuer nicht bezahlt, so werden Schiffsausweis und Kontrollschilder entzogen.

**Art. 9**      *Verjährung*

<sup>1</sup> Ansprüche aus dem Steuerverhältnis verjähren, wenn sie nicht innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Geltend gemachte Forderungen verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

**Art. 10**     *Steuerbetrag*

<sup>1</sup> Der sich ergebende Steuerbetrag wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

<sup>2</sup> Forderungen von weniger als Fr. 10.– werden nicht in Rechnung gestellt. Steuerguthaben, welche nach Abzug der Zustellspesen weniger als Fr. 10.– betragen, werden nicht zurückerstattet.

**Art. 11**     *Schiffs- und Halterwechsel*

<sup>1</sup> Beim Wechsel des Schiffes werden für den Rest der Steuerperiode bereits bezahlte Steuern angerechnet.

<sup>2</sup> Bereits bezahlte Steuern werden den neuen Halterinnen und Haltern nur mit schriftlicher Zustimmung der bisherigen gutgeschrieben.

**Art. 12**      *Wechsel in einen anderen Kanton*

<sup>1</sup> Wird der Standort eines Schiffes während der Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt, so wird die Steuer anteilmässig zurückerstattet. Die Steuerpflicht endet in diesem Fall am letzten Tag des Vormonates, in dem der Standortwechsel vorgenommen wurde.

<sup>2</sup> Wird ein Schiff mit Standort im Kanton Obwalden länger als einen Monat in einem anderen Kanton verwendet und dort besteuert, so wird die Steuer anteilmässig zurückerstattet.

**III. Organisation**

**Art. 13**      *Zuständigkeit*

Die für die Schifffahrt zuständige Amtsstelle vollzieht die Gesetzgebung über die Schiffssteuer. Sie ist insbesondere für die Berechnung und den Bezug der Schiffssteuer sowie den Entzug des Schiffsausweises und der Kontrollschilder bei Nichtbezahlung der Steuer zuständig.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 14**      *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 29 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Februar 1982<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

Die jährlichen Gebühren werden jeweils in der ersten Jahreshälfte vom Eigentümer oder von der Eigentümerin eingefordert, sofern nicht auf Ende des Vorjahres die Entfernung der Anlage erfolgt ist und dies der für die bauliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer zuständigen Amtsstelle schriftlich mitgeteilt worden ist. Sie sind unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungserteilung oder Entfernung der Anlage für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

<sup>4</sup> LB XVIII, 94, XX, 230 und XXII, 372

**Art. 15**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. April 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Viktor Bucher  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

**Behördenreferendum**

Der Kantonsrat beschliesst gestützt auf Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 27. April 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Viktor Bucher  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

---

**EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN**

---

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 10. Juni 2001 wie folgt zu stimmen:

**NEIN**    zur Verfassungsinitiative zur „Reduktion der Regierungsratsmitglieder von heute sieben auf neu fünf“

**JA**        zum Gesetz über die Schiffssteuer